Reglement betreffend die Polizeistunde

vom 21. Dezember 2004[1]

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Kantonale Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, SHR 935.100[2]) sowie auf Art. 32 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003[3] und Art. 37 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993[4] sowie Art. 2 der Verwaltungsgebührenverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 13. September 1984[5],

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Polizeistunde im Normalfall

In der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 2 der Wirtschaftsschluss allgemein auf 24.00 Uhr festgesetzt. Die Wirtschaften sind somit einschliesslich Toleranzzeit gemäss Art. 4 um 00.30 Uhr zu schliessen.

Art. 2

Allgemeine Abweichungen

[1]In Abweichung vom allgemeinen Wirtschaftsschluss gelten an einzelnen Tagen bzw. in der darauffolgenden Nacht die nachstehenden Schliessstunden.

Silvester		Freinacht
Neujahr		02.00 Uhr
Fastnacht	Samstag	Freinacht
	Sonntag	02.00 Uhr
	Montag	Freinacht
Erster Samstag nach der Fastnacht		02.00 Uhr
Vorabend 1. Mai		02.00 Uhr
31. Juli		02.00 Uhr
1. August		02.00 Uhr
Chilbi Freitag		02.00 Uhr
	Samstag	02.00 Uhr

Weitere allgemeine Ausnahmen

[2]Die Festsetzung weiterer allgemeiner Ausnahmen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Bei Grossanlässen und dergleichen wird der Wirtschaftsschluss vom Polizeireferenten bestimmt.

Art. 3

Bekanntgabe

Der Bewilligungsinhaber oder die in seinem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde den Gästen rechtzeitig bekannt zu geben. Eine Mahnung durch die Kontrollorgane erfolgt nicht.

Art. 4

Toleranzzeit

[1]Nach Eintritt des Wirtschaftsschlusses wird bis zur definitiven Schliessung der Türen eine Toleranzzeit von einer halben Stunde gewährt.

[2]Dies gilt auch für alle bewilligten Polizeistunden-Verlängerungen.

Art. 5

Hotelgäste

[1]Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

Private Gäste

[2]Andere Gäste dürfen nach Wirtschaftsschluss weder in den zum Wirtschaftslokal gehörenden Räumen noch in der Küche und in der Privatwohnung des Wirtes bewirtet werden. Von privaten, unentgeltlichen Einladungen des Wirtes in den Wirtschaftsräumen ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen.

II. Polizeistunde-Verlängerungen

Art. 6

Zuständigkeit

[1]Die Verlängerung der Polizeistunde ist Sache der vom Polizeireferenten bezeichneten Dienststelle[6]. Verlängerungsgesuche sind während der Bürozeit (Montag - Freitag bis 17.00 Uhr) zu stellen.

Verfahren

[2]Bewilligungen für längere Öffnungszeiten können erteilt werden für volle Stunden zwischen der ordentlichen Polizeistunde und 05.00 Uhr und für

- einzelne Tage (Einzelbewilligung)
- regelmässig wiederkehrende bestimmte Wochentage oder als Dauerbewilligung (alle Tage)

[3]In Ausnahmefällen kann ausserhalb der Bürozeit bei der Schaffhauser Polizei eine Verlängerungsbewilligung eingeholt werden. Entsprechende Gesuche sind vor der Schliessstunde zu stellen.

Art. 7

Einschränkungen

[1]An hohen Feiertagen dürfen keine Verlängerungen bewilligt werden. Als hohe Feiertage gelten gemäss Ruhetagsgesetz[7]:

Hohe Feiertage

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachtstag.

Ruhe und Ordnung / Gartenwirtschaften

[2]Die Bestimmungen der Polizeiverordnung[4] sind ungeachtet des Wirtschaftsschlusses einzuhalten, insbesondere betreffend Ruhezeiten sowie Ruhe und Ordnung. In Garten- und Strassenwirtschaften ist der Betrieb in jedem Fall zur ordentlichen Schliessstunde gemäss Art. 1 einzustellen.

Einschränkung bei normalen Wirtschaftsbetrieben

[3]Bewilligungen für einzelne oder regelmässige Verlängerungen bei normalen Wirtschaftsbetrieben können verweigert, zeitlich eingeschränkt oder bei offensichtlichen Mängeln nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden. Sie können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden.

Einschränkung bei Bar- und Tanzbetrieben

[4]Bewilligungen für regelmässige Verlängerungen für Bar- und Tanzbetriebe werden versuchsweise auf 6 Monate befristet erteilt und können mit Auflagen betrieblicher oder baulicher Art versehen werden. Die Umwandlung in eine unbefristete Bewilligung kann nur erfolgen, wenn diese Auflagen erfüllt werden und Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Umgebung des Lokales gewährleistet sind.

Einverständnis Eigentümer

[5]Für die Erteilung der Verlängerungsbewilligung ist immer das Einverständnis des Liegenschaftseigentümers nachzuweisen.

Gültigkeit nur bei Bezahlung

[6]Verlängerungsbewilligungen sind nur gültig, wenn sie vor Beginn des ersten Bewilligungstages bezahlt worden sind.

Art. 8

Gebühren

Für die Bewilligung der Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelbewilligung

Einzelbewilligungen

Fr. 25.-- für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden, plus Zuschlag von Fr. 10.-- für jede weitere Stunde.

Regelmässige Verlängerungen der Polizeistunde

Regelmässige Verlängerungen

Fr. 20.-- pro Tag für eine Verlängerung bis zu 2 Stunden, plus Zuschlag von Fr. 5.-- für jede weitere Stunde, aufgerechnet auf einen Monat;

Monatsmaximum

maximal pro Monat: Höchstgebühr gemäss Art. 2 der Verwaltungsgebühren-Verordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall[5].

Schlussbestimmungen

Art. 9

Strafbestimmungen

[1]Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe[2] mit Busse geahndet.

[2]Vorbehalten bleiben die übrigen Strafbestimmungen nach dem Gesetz über das Gastgewerbe[2].

Art. 10

In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzen das Wirtschaftsschlussreglement der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 20. November 1984.

---

[1]Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 2004, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2005
[2]Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 (SHR 935.100)
[3]NRB 101.000
[4]NRB 311.100
[5]NRB 172.210
[6]zur Zeit bei der Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall
[7]Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200)

I. Auszug aus den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes

Schaffhauser Rechtsbuch 935.100

Art. 43

Alkoholverbot

[1]Das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) und das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder von denen der Bewilligungsinhaber oder sein Personal weiss, dass sie wegen Geisteskrankheit, Trunk- oder Drogensucht keinen Alkohol trinken dürfen, ist verboten.

[2]Es ist den Gästen verboten, alkoholhaltige Getränke in alkoholfreie Gastwirtschaftsbetriebe mitzubringen und dort zu geniessen. Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 44

Verbot des Wiederverkaufes

Dem Bewilligungsinhaber ist untersagt, an das Bedienungspersonal oder an Drittpersonen Getränke zum Wiederverkauf in den Betriebsräumlichkeiten abzugeben.

Art. 45

Bewirtung und Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gastwirtschaftsbetrieben

[1]Das Verabreichen alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

[2]Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen von den Bewilligungsinhabern in den Gastlokalen nicht über 21 Uhr hinaus geduldet werden.

Art. 46

Aufenthalt von Tieren in Gastwirtschaftsbetrieben

[1]Die Haltung oder Fütterung von Tieren in Küchen und Vorratsräumen ist untersagt.

[2]Bei Gelegenheitsanlässen legt der Gemeinderat die Schliesszeit fest.

[3]Er kann an einzelnen Tagen vom gesetzlichen Wirtschaftsschluss absehen, Freinacht gewähren oder allgemein Ausnahmen von der Schliessstunde gestatten.

[4a]Der Gemeinderat bewilligt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für einzelne Betriebe befristete oder dauernde Ausnahmen von der Schliesszeit, wenn die Nachtruhe sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

[4b]Bar- und Tanzbetrieben wird auf Gesuch hin erstmals eine Verlängerungsbewilligung erteilt, befristet auf sechs Monate. Sie wird nach Ablauf dieser Frist nur dann in eine unbefristete Bewilligung umgewandelt, wenn während dieser Probezeit die Bedingungen gemäss Abs. 6 nicht verletzt wurden, sonst gilt lit. a vorstehend.

[5]Die Bewilligung kann mit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen gemäss Bundesgesetzgebung versehen werden. Zwischen der Schliessung und der Öffnung des Lokals muss dieses zwei Stunden geschlossen bleiben.

[6]Wird die Nachtruhe oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Betrieb mit Verlängerungsbewilligung beeinträchtigt oder werden die Auflagen oder Einschränkungen missachtet, so kann die Bewilligung nach vorgängiger Androhung entschädigungslos widerrufen werden.

[7]Die Durchführung des Wirtschaftsschlusses wird durch die Vollziehungsverordnung geregelt.

II. Auszug aus den Bestimmungen der kantonalen Gastgewerbeverordnung

Schaffhauser Rechtsbuch 935.101

Alkoholfreie Getränke
§ 13

Alkoholfreie Getränke Alkoholführende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Getränke nicht teurer als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge anzubieten.

§ 14

Jugendschutz
[1]Der Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

[2]Gebrannte Wasser dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgeschenkt und auch nicht über die Gasse abgegeben werden.

[3]Der Bewilligungsinhaber bzw. die -inhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen haben sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

§ 17

Wirtschaftsschluss
Polizeistunde
Toleranzzeit
[1]Sofern die Gemeinde nichts anderes anordnet, wird nach Eintritt des Wirtschaftsschlusses eine Toleranzzeit von einer halben Stunde bis zur definitiven Schliessung der Türen gewährt.

[2]Der Bewilligungsinhaber bzw. die -inhaberin oder die in ihrem Dienst stehenden Personen haben die Schliessstunde rechtzeitig bekanntzugeben.

[3]Hotelgäste dürfen nach der Schliessstunde bewirtet werden.

III. Auszug aus den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes

Schaffhauser Rechtsbuch 900.200

Art. 1

Öffentliche Ruhetage

[1]Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage;
b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

[2]Der Regierungsrat bezeichnet die im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 den Sonntagen gleichgestellten Ruhetage.

Art. 2

Hohe Feiertage

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag sind hohe Feiertage.

Art. 3

Öffentliche Ruhe

[1]An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen öffentlichen Ruhetag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt.

[2]An hohen Feiertagen sind ausserdem verboten:

a) Schiessübungen sowie Sportveranstaltungen jeder Art;
b) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art;
c) Variétévorstellungen.

IV. Auszug aus den Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Neuhauser Rechtsbuch 311.100

Art. 22

Allgemeines Lärmverbot

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Lärm im Sinne dieser Verordnung sind akustische Einwirkungen, welche Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Für Ruhetage gelten vorab die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Art. 23

Ruhezeiten

Von 12.00 bis 13.00 und von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie für die ganze Dauer der gesetzlichen Ruhetage, sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt, zusätzlich von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind. Dieses Verbot gilt sowohl für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen und Teppichklopfen.

Unter Vorbehalt von Art. 22 sind von diesem Verbot ausgenommen:

- unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten,
- öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

Zudem kann die Polizei in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 24

Zuständigkeit
Kontrollen
Polizei

Die Polizei ist zuständig für die Begrenzung und Kontrolle des Baulärms sowie der Lautstärke von Verstärkeranlagen im Sinne der Lärmschutzverordnung des Bundes und der kantonalen Vollziehungsverordnung.

Art. 26

Tonwiedergabegeräte Verstärker und Alarmanlagen

Im Freien und wo in geschlossenen Räumen Drittpersonen, beeinträchtigt werden können, dürfen individuelle Tonwiedergabegeräte (Radio, Tonband, Fernseher usw.) nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und ähnlichen Geräten auf öffentlichem und privatem Grund ausserhalb von geschlossenen Räumen bedarf einer Bewilligung der Polizei.

Beim Einsatz von Verstärkeranlagen für Konzerte, Tanzanlässe und dergleichen sind die Schallgrenzwerte entsprechend den Empfehlungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt einzuhalten.

Unter die Bewilligungspflicht fallen auch alle nach aussen wirkenden Alarmanlagen ohne Direktanschluss bei der Polizei (Lichtsignale, Sirenen, Telefonaufschaltungen etc.) sowie Anlagen, die dem Verscheuchen von Tieren dienen. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn andere Sicherheitsvorkehren keinen wirksamen Schutz zu bieten vermögen. Bei Fehlalarm sind die Auslagen für einen allfälligen polizeilichen Einsatz zu entrichten.

Art. 27

Gastwirtschaften und Veranstaltungen

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Veranstaltungsräumen, und Dancings und anderen Vergnügungsstätten sind Fenster Türen geschlossen zu halten, sobald Gefahr besteht, dass Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, in unmittelbarer Umgebung ihres Lokals für Ruhe und Ordnung zu sorgen.